

**Verfügung
über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen
der Direktion des Innern an das Direktionssekretariat**

vom 9. Dezember 2011¹⁾

Die Direktion des Innern des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 5 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz; OG) vom 29. Oktober 1998²⁾, §§ 3 Abs. 3 und 4, 4 Bst. d, e und p der Delegationsverordnung vom 23. November 1999³⁾ sowie §§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegeseztz) vom 4. September 1980⁴⁾,

verfügt:

1. Folgende der Direktion des Innern zustehenden Befugnisse werden an das Direktionssekretariat der Direktion des Innern (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ämterzuteilung vom 9. Dezember 1998⁵⁾) delegiert:
 - a) In Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren die verfahrensleitenden Verfügungen, Zwischenentscheide über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes sowie Sistierungsverfügungen, sofern die Parteien die Sistierung einvernehmlich beantragen oder ihr zugestimmt haben.
 - b) Entscheide in Verwaltungsbeschwerde-, Rechtsverweigerungs- und Aufsichtsbeschwerdeverfahren, die an den Regierungsrat oder an die Direktion gerichtet sind, wenn
 - der Regierungsrat oder die Direktion nicht zuständig ist;

¹⁾ GS 31, 341

²⁾ BGS 153.1

³⁾ BGS 153.3

⁴⁾ BGS 171.1

⁵⁾ BGS 153.2

153.715

- die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer offensichtlich nicht zur Beschwerde legitimiert ist;
 - die Frist offensichtlich nicht eingehalten wurde;
 - die Beschwerde vollumfänglich zurückgezogen wird;
 - die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung gezogen und vollumfänglich aufgehoben wird;
 - die Verfügung durch Vergleich im angefochtenen Teil aufgehoben wird;
 - der verlangte Kostenvorschuss oder die für die unentgeltliche Rechtspflege notwendigen Formulare und Unterlagen innert der angesetzten Frist weder geleistet noch eingereicht werden.
- c) Genehmigung von freihändigen Verkäufen von Grundstücken Bevormundeter gemäss Art. 404 Abs. 3 ZGB sowie Zustimmung zu den Geschäften gemäss Art. 422 ZGB, sofern diese vorbehaltlos erfolgen kann. Wird erwogen, ein Geschäft ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung unter Auflagen zu erteilen, entscheidet der Regierungsrat (§§ 1 Abs. 2 und 45 Abs. 3 der Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 20. November 1943)¹⁾.
- d) Veröffentlichung der Bevormundung oder Verzicht auf deren Veröffentlichung (§ 29 der Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 20. November 1943).
- e) Genehmigung von Rechtshandlungen altrechtlicher Fideikomnisse. Wird erwogen, ein Geschäft ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung unter Auflagen zu erteilen, entscheidet der Regierungsrat.
- f) Vorprüfung und Genehmigung von Gemeindeordnungen bzw. Organisationsreglementen, Satzungen (§ 36 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindegesetz) sowie von Budgets und Jahresrechnungen der Gemeinden (§§ 20 und 22 Gemeindegesetz). Wird erwogen, ein Geschäft ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung unter Auflagen zu erteilen, entscheidet der Regierungsrat.
2. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verfügung über die Delegation der Entscheidungsbefugnisse der Direktion des Innern im Zusammenhang mit verfahrensleitenden Verfügungen im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren an das Direktionssekretariat vom 12. Februar 2004²⁾ aufgehoben.

¹⁾ BGS 213.2

²⁾ GS 28, 25